



FAQ

Startchance Bewegung

Zusätzliche Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote für Startchancen-Schulen initiieren und verstetigen in Kooperation mit dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Stand: September 2025

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind nordrhein-westfälische Sportvereine, Stadt- und Gemeindesportverbände, Stadt- und Kreissportbünde, Fachverbände sowie freie Träger (z. B. der Kinder- und Jugendhilfe) und private Anbieter (z. B. Schwimmschulen).

Ich möchte gern ein Angebot anbieten, weiß aber nicht, wie ich starten soll?

Die [regionalen Ansprechpersonen](#), i. d. R. die Fachkräfte „Sport im Ganztage“, in den Stadt- und Kreissportbünden beraten gern zur inhaltlichen Ausgestaltung und unterstützen bei der organisatorischen Umsetzung der Maßnahmen.

Was wird gefördert?

Es werden zusätzliche Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote an den oder für die vom Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen benannten [923 Startchancen-Schulen](#) gefördert. Die Maßnahmen sind mit den Schulleitungen abzustimmen.

Als zusätzliche Maßnahmen gelten Angebote, die bisher nicht in der Stundentafel vorgesehen sind. So dürfen sie z. B. den regulären (Sport-)Unterricht nicht ersetzen oder begleiten.

Welchen Umfang haben geförderte Maßnahmen?

Die Maßnahmen müssen mindestens 10 Kurseinheiten á 60 Minuten umfassen. Eine Ausweitung auf ein Schulhalbjahr bzw. das volle Schuljahr ist wünschenswert. Grundsätzlich sollen die Maßnahmen durch eine Regelmäßigkeit gekennzeichnet sein und möglichst wöchentlich stattfinden.

Worauf müssen die Maßnahmen inhaltlich abzielen?

Die Maßnahmen müssen auf die Förderung der sozial-emotionalen Kompetenzen und der Persönlichkeitsentwicklung von Startchancen-Schüler*innen abzielen. Dieser Zielstellung dienlich sind u. a.

- Maßnahmen zur Förderung der Selbstregulationskompetenzen von Kindern und Jugendlichen (z. B. Mannschaftssportarten, Entspannungs- und Selbstbehauptungskurse),
- Maßnahmen, die im sozialen Nahraum wahrgenommen und eingebunden sind (z. B. Abenteuer- und Erlebnissportangebote),
- Maßnahmen, die auf den Erwerb bestimmter sicherheitsrelevanter Kompetenzen, insbesondere das sichere Schwimmen und Radfahren gerichtet sind

(vgl. [Förderrichtlinie](#): 2 Gegenstand der Förderung).

Welche Gruppengröße sollte eine Maßnahme umfassen?

Die Gruppengröße variiert je nach Angebotsform. An klassischen Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten nehmen i. d. R. 15-20 Startchancen-Schüler*innen teil; an Angeboten zur Förderung der Schwimmfähigkeit nehmen i. d. R. 8-12 Startchancen-Schüler*innen teil.

Muss eine Teilnehmerliste für die geförderte Maßnahme geführt werden?

Eine Teilnehmerliste sollte geführt werden, um die kontinuierliche Teilnahme der Startchancen-Schüler*innen nachzuhalten. Bei der Erstellung des Verwendungsnachweises ist die Angabe der Anzahl der teilnehmenden Startchancen-Schüler*innen (nach weiblich, männlich, divers und ohne Geschlechtseintrag) anzugeben.

Sind Maßnahmen an den Wochenenden oder in den Schulferien förderfähig?

Maßnahmen an den Wochenenden und in den Schulferien sind **nicht förderfähig**.

Ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Startchancen-Schule und dem Anbieter abzuschließen?

Den Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes NRW und den nordrhein-westfälischen Sportvereinen wird der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der jeweiligen Startchancen-Schule empfohlen, u. a. um den Versicherungsschutz abzusichern (Merkblatt: [Informationen zur Sportversicherung](#), S. 7, 4.3). Eine Muster-Kooperationsvereinbarung, die individuell an die Kooperation angepasst werden kann, stellt die Sportjugend im Landessportbund NRW als offenes Dateiformat auf der Sportjugend-Homepage als [Download](#) zur Verfügung.

In welcher Höhe werden die Maßnahmen finanziell gefördert?

Die Förderung beträgt pauschal 50 Euro pro Kurseinheit (60 Minuten). Bei einem Umfang von 10 Kurseinheiten stehen somit 500 Euro für eine Maßnahme zur Verfügung. Je nach Anzahl der geplanten Kurseinheiten erhöht sich entsprechend die Fördersumme.

Für welche Ausgaben darf ich die Förderung einsetzen?

Grundsätzlich sind alle Personal- und Sachausgaben förderfähig, die in Bezug auf die Maßnahme anfallen.

Zu den Sachausgaben zählen u.a.

- Anschaffung von Materialien, Spiel- und Sportgeräten
- Honorarkosten der Übungsleitung
- Fahrtkosten der Übungsleitung (entsprechend dem Landesreisekostengesetz)
- Nutzungsgebühren für die Übungsstätte (z.B. Eintrittsgelder für Schwimmstätten, Boulderhallen etc.)
- bei Bedarf Kosten für Bustransfers der Schüler*innen zur Übungsstätte/ Durchführungsstätte der Maßnahme

Personalausgaben, wie z.B. das Gehalt eines/r hauptamtlichen Trainer*in/Übungsleitungen, die die Maßnahme durchführt, sind ebenso förderfähig wie der Einsatz eines Mini-Jobbers etc. Hier können auch die Lohn-Nebenkosten geltend gemacht werden. Wichtig ist hierbei, dass der Anteil der geltend gemachten Personalkosten nachvollziehbar und schlüssig (z.B. über eine Hilfsrechnung) ermittelt und dokumentiert wird.

Können auch Kosten für Vor- und Nachbereitungszeit abgerechnet werden?

Für die Durchführung und Koordination mehrerer Maßnahmen an einer oder mehr Schulen können Vor- und Nachbereitungszeiten (ggf. Fahrtzeiten) anfallen und abgerechnet werden. Diese müssen generell in einer Verhältnismäßigkeit zu der Anzahl und dem Aufwand der durchgeführten Maßnahme stehen. **Eine Beantragung zusätzlicher Kurseinheiten hierfür ist nicht möglich.**

Kann ich auch zwei Übungsleitungen abrechnen?

Die Abrechnung der Fördersumme von 50 Euro für die Durchführung einer Kurseinheit von 60 Minuten kann auf mehrere Übungsleitungen aufgeteilt werden. Dies kann insbesondere unter Betrachtung der Heterogenität der Gruppen empfehlenswert sein.

Kann ich als Anbieter Fördermittel für mehrere Maßnahmen an einer Startchancen-Schule beantragen?

Bei vorliegender Zustimmung der Schulleitung können mehrere Maßnahmen an einer Schule beantragt werden. Allerdings bedarf es für jede Maßnahme im Umfang von mindestens 10 Kurseinheiten á 60 Minuten einer gesonderten Antragsstellung, Bewilligung und Abrechnung der Fördermittel.

Ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn möglich?

Die Maßnahmen dürfen erst nach Bewilligung durch den Landessportbund NRW umgesetzt werden. Das heißt, erst mit Erhalt des Zuwendungsbescheides kann mit der Maßnahme begonnen werden. Dies bedeutet, dass bei der Planung ein entsprechender Vorlauf einkalkuliert werden muss und der Antrag frühzeitig über das [LSB-Förderportal](#) eingereicht werden sollte, um einen Start der Maßnahme nicht zu verzögern.

Welche Informationen müssen bei der Abrechnung im Verwendungsnachweis aufgeführt werden?

Der Verwendungsnachweis muss Folgendes enthalten:

- Sachbericht über den Inhalt und den Erfolg der Maßnahme
- Anzahl der tatsächlich durchgeführten Stunden (Kurseinheiten á 60 Minuten)
- Angaben zur Teilnehmerzahl (nach weiblich, männlich, divers und ohne Geschlechtseintrag)
- Summarische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben gegliedert in Sach- und Personalausgaben

Müssen mit dem Verwendungsnachweis Belege (z.B. Rechnungen) eingereicht werden?

Die Einreichung von Einzelbelegen ist nicht erforderlich. Die Belege müssen allerdings ordnungsgemäß aufbewahrt und im Bedarfsfall (z.B. im Falle einer Prüfung durch den Landesrechnungshof oder den Fördermittelgeber) vorgelegt werden.

Wann muss der Verwendungsnachweis eingereicht werden?

Innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Maßnahme muss der Verwendungsnachweis vom Anbieter über das [LSB-Förderportal](#) eingereicht werden. Eine Nichteinreichung des Verwendungsnachweises führt zu einer Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Förderung ist zu erstatten.

Was passiert, wenn weniger Kurseinheiten als beantragt durchgeführt wurden?

Generell ist es ratsam, dass bei Ausfall einer/mehrerer Kurseinheiten (z.B. durch Krankheit der Übungsleitung, Klassenfahrten, Brückentagen) vor Ort eine Lösung mit der Schulleitung gefunden wird, um diese nachzuholen. Im Verwendungsnachweis müssen die tatsächlich durchgeführten Stunden angegeben werden. Weichen sie von den beantragten Stunden ab, muss i. d. R. die Pauschale in Höhe von 50 Euro je Kurseinheit (60 Minuten) erstattet werden.

Was muss ich tun, wenn sich Start oder Ende der Maßnahme verschieben?

Sollte sich der Start oder das Ende der Maßnahme innerhalb des Schuljahres verschieben, teilen Sie dies bitte unter Angabe der Vorgangsnummer (diese finden Sie in Ihrem Antrag) per E-Mail an Startchance-Bewegung@lsb.nrw mit.

Eine Verschiebung in ein anderes Schuljahr ist nicht möglich. Dies bedarf eines neuen Antrags.

Müssen Fördergelder erstattet werden, wenn die Ausgaben niedriger ausgefallen sind?

Wenn die bewilligte und ausgezahlte Förderung höher ausfällt, als den Antragstellenden nach Prüfung des Verwendungsnachweises faktisch zusteht (z.B. durch eine reduzierte Anzahl von Kurseinheiten oder geringere Ausgaben), müssen ggf. Fördergelder erstattet werden. Sie erhalten die Informationen zur Rückerstattung nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch den Landessportbund NRW.

Was muss ich tun, wenn die Maßnahme doch nicht stattfindet?

Sollte die Maßnahme nicht wie geplant und beantragt stattfinden bzw. entfallen, teilen Sie uns dies bitte schriftlich unter Angabe der Vorgangsnummer (diese ist im Antrag zu finden) an Startchance-Bewegung@lsb.nrw mit. Sollte die Auszahlung bereits erfolgt sein, ist die Förderung zurückzuerstatten. Diesbezüglich werden Sie schriftlich informiert.

Was kann ich bei auftretenden Problemen im Zusammenhang mit dem LSB-Förderportal unternehmen?

Probleme bei der Handhabung des [LSB-Förderportals](#) treten gelegentlich auf. Ursächlich hierfür ist häufig die Nutzung eines veralteten Web-Browsers. Wir empfehlen für das LSB-Förderportal die Nutzung von Firefox, Chrome oder Apple Safari.

Bei Problemen rufen Sie uns gern an (Tel. 0203 7381 900) oder senden Sie uns eine E-Mail an startchance-bewegung@lsb.nrw.